

Anweisungen produktionsleitender Mitarbeiter abzuwarten, mit den Erd- oder Sprengarbeiten beginnen oder Hinweise über die Lage von Femmeldelinien nicht im erforderlichen Maße beachten. Außerdem wurde die Zuständigkeit für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren jetzt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter übertragen. Bisher waren dafür die Leiter der Bezirksdirektionen der Deutschen Post zuständig.

Der Beitrag der DDR zur Entspannung in Europa und zur Durchsetzung der Prinzipien der UNO-Charta ist nicht zu trennen von dem Bemühen der DDR, die von den Vereinten Nationen proklamierten Ziele zur Achtung und Förderung der Menschenrechte zu verwirklichen. Getreu ihrer Politik zur Gewährleistung der Menschenrechte, ist die DDR deshalb als 21. Staat den beiden UNO-Menschenrechtskonventionen beigetreten. Die Ratifikationsurkunden wurden am 8. November 1973 hinterlegt. Das Gesetzblatt der DDR enthält mit der Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über zivile und politische Rechte vom 14. Januar 1974 (GBl. II S. 57) und der Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14. Januar 1974 (GBl. II S. 105) auch den Wortlaut beider Konventionen in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache sowie in deutscher Übersetzung./6/

Weitere wichtige internationale Konventionen, denen die DDR beigetreten ist und die im I. Quartal bekanntgemacht wurden, sind

- die Internationale Konvention vom 7. März 1966 über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 [GBl. II S. 129]);
- die Konvention vom 20. Dezember 1952 über die politischen Rechte der Frau (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 [GBl. II S. 161]);
- die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 [GBl. II S. 169]);
- die Konvention vom 26. November 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 [GBl. II S. 185]).

Für die internationalen urheberrechtlichen Beziehungen ist die Bekanntmachung vom 15. Januar 1974 über den Beitritt der DDR zum Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (GBl. II S. 25) von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch die Bekanntmachung vom 4. Januar 1974 über die Vereinbarung zwischen der DDR und der UdSSR über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 21. November 1973 (GBl. II S. 5) zu nennen, die Ausdruck der Tatsache ist, daß Freundschaft und kulturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auch mit dem Mittel des urheberrechtlichen Schutzes für schöpferische literarische und künstlerische Leistungen gefördert und ausgebaut werden können./7/

Ausgearbeitet von Dr. SIEGFRIED PETZOLD,  
Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH, HEINZ MARTIN und  
PETER SPEER

Kl. Zu den Menschenrechtskonventionen vgl. Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin 1973, Teil I, S. 332 ff.

/7/ Speziale Beiträge zu diesen Fragen werden demnächst veröffentlicht werden.

## Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

### Unternehmer-Justiz

Das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat in 600 Betrieben des BRD-Landes Baden-Württemberg Untersuchungen angestellt. Es fand heraus, daß in zahlreichen Unternehmen eine willkürliche Betriebsjustiz der Unternehmer besteht. Die als Voraussetzung von Betriebsstrafen vom Bundesarbeitsgericht der BRD verbindlich vorgeschriebene Bußordnung existierte dort nicht. Es gab auch keine Verfahrensnormen. Entscheidungen traf allein der Unternehmer.

Eine Hochrechnung ergab in diesem Zusammenhang, daß allein in Baden-Württemberg jährlich etwa 20 000 sog. Vergehen in Unternehmen ohne Einschaltung von Gerichten geahndet werden.

Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Gerhard Müller, hat gegen diese Herr-im-Hause-Praxis aus naheliegenden Gründen nicht nur keine Einwände erhoben. Im Gegenteil, er brachte es gerade jetzt fertig, die BRD-Regierung aufzufordern, „Streikgesetze“ zu erlassen, um den „gesetzesfreien Raum“ für Arbeitskämpfe zu beseitigen. Den Kapitaleignern müsse zum Zwecke der „Gleichrangigkeit“ das Recht auf „Abwehr- und Angriffsmittel“ zugestanden werden. Er fügte hinzu, die Aussperrung sei „ein wirkliches Mittel, um das Gleichgewicht der Kräfte“ herzustellen. Die Entscheidung des obersten Arbeitsgerichts der BRD, daß sog. wilde Streiks „jenseits der Rechtsordnung“ lägen, sei völlig gerechtfertigt. Arbeitskämpfe zur Durchsetzung von politischen Forderungen charakterisierte der Chef des Bundesarbeitsgerichts als „rechtswidrig“. Ausgenommen seien jene Streiks, die mit dem in der „Notstandsverfassung“ fixierten „Widerstandsrecht“ in Übereinstimmung zu bringen seien.

Offensichtlich hat der höchste Arbeitsrichter damit der BRD-Unternehmervereinigung freundschaftliche Schützenhilfe geleistet. Denn deren Präsident, der ehemalige SS-Mann Dr. Hanns Martin Schleyer, hat alle Hände voll zu tun, um das Feld der Kapitalisten gegen die Forderung der Arbeiter nach echter Mitbestimmung abzusichern.

Vor hessischen Unternehmern in Frankfurt/Main behauptete Schleyer unlängst, Mitbestimmung sei eine „grandiose ordnungspolitische Fehlleistung“, die die „demokratische Freiheit“ gefährde. Der Unternehmer-Boß forderte die SPD/FDP-Regierung auf, als Ordnungsmacht wirksam zu werden und die gegenwärtigen Besitz- und Machtverhältnisse zu garantieren — womit er Eulen nach Athen trug. Schleyer unternahm vor den hessischen Industriellen auch den Versuch, gesellschaftspolitische Diskussionen an den Rand der Verfassungsmäßigkeit zu drängen. Er bejammerte ein „hochgezüchtetes Konfliktbewußtsein“ unter der jungen Generation, das zu einer „Antihaltung zur vorgegebenen Gesellschaftsordnung“ führe und die Integration „in diese Ordnung“ erschwere. Schließlich forderte Schleyer die Unternehmer auf, „radikalen Rädelsführern an der gewerkschaftlichen Basis“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihren Einfluß einzudämmen.

Der Präsident der rheinisch-westfälischen Börse Düsseldorf bereicherte die Untemehmerkampagne mit der Behauptung, daß Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten die „Investitionsbereitschaft der Kapitaleigner“ gefährde, und er bekräftigte zugleich die These, daß damit die Arbeitsplätze unsicherer würden. In das gleiche Horn stieß auch der Präsident der Hauptgemeinschaft des Einzelhandels in der BRD.

Man sieht, die Front der Unternehmer in der BRD ist tief gestaffelt. Daß in dieser Front auch das BRD-Bundesarbeitsgericht eine Bastion ist, überrascht nicht. Denn auch dessen Mission ist es, den von Unternehmer-Schleyer geforderten Schutz der „vorgegebenen“ Besitz- und der darauf sich gründenden Machtverhältnisse zu garantieren. Das gehört zu den Spielregeln des Rechtsstaats der Monopole. Unter solchen Voraussetzungen ist „mehr Demokratie“, sind mehr Rechte für die arbeitenden Menschen in der Tat — wie es in der letzten BRD-Regierungserklärung hieß — ein Wagnis: vom Interessenstandpunkt des Kapitals her nämlich.

Ha. Lei.